

BGer 4A_482/2025 vom 25. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_482_2025

FR: TF 4A_482/2025 du 25 novembre 2025

IT: TF 4A_482/2025 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1; 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1).

E. 2

Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die über eine arbeitsrechtliche Streitigkeit und damit eine der Beschwerde in Zivilsachen unterliegende vermögensrechtliche Angelegenheit entschieden hat (Art. 72 Abs. 1 BGG). Der Streitwert übersteigt die in arbeitsrechtlichen Fällen geltende Grenze von Fr. 15'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG). Er hat zudem die Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG eingehalten. Unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung ist demnach auf seine Beschwerde einzutreten (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Macht die beschwerdeführende Partei beispielsweise eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; sie hat vielmehr im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1, 167 E. 2.1).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3; 143 IV 241 E. 2.3.1; 140 III 115 E. 2). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 2.3

Die Beweiswürdigung ist nicht schon dann willkürlich, wenn sie nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmt, sondern bloss, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 140 III 264 E. 2.3; 137 III 226 E. 4.2).

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdegegnerin habe den Beschwerdeführer klar und unmissverständlich angewiesen, den Oldtimerlastwagen nur mit Unterstützung einer weiteren Person abzuladen. Gerade weil der Beschwerdeführer mit dem Abladevorgang noch nicht vertraut gewesen sei, hätte er sich an diese Vorgabe halten müssen. Der Beschwerdeführer anerkenne, sich diesbezüglich weisungswidrig verhalten zu haben. Der Abladevorgang sei nicht gefährlich, wenn er zu zweit ausgeführt werde, könne sich doch dann die andere Person an das Steuer des abzuladenden Fahrzeugs setzen. Der Beschwerdeführer habe versucht, den Oldtimerlastwagen mit Muskelkraft am Wegrollen von der Laderampe des Transportlastwagens zu hindern. Wenn der Beschwerdeführer nicht auf diese Weise in den Vorgang eingegriffen hätte, wäre der Oldtimerlastwagen einfach von der Laderampe heruntergerollt. Auf diese Weise wäre weder der Oldtimerlastwagen beschädigt worden noch hätte sich der Beschwerdeführer am Bein verletzt. Da sich der Beschwerdeführer atypisch und unvorhersehbar verhalten habe, könne er der Beschwerdegegnerin nicht vorwerfen, sie habe gegen ihre Instruktions- und Überwachungspflichten verstossen. Die Beschwerdegegnerin habe den Beschwerdeführer nicht dahingehend instruieren müssen, dass - wenn er den Oldtimerlastwagen schon

weisungswidrig alleine ablade - er diesen beim plötzlichen Wegrollen nicht festhalten dürfe.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, im Unfallzeitpunkt sei er 34 Jahre alt gewesen. Er habe die Matura absolviert und einige Semester Umweltwissenschaften und Psychologie studiert. Er sei Schauspieler und habe zuvor nie in einem handwerklichen Beruf gearbeitet. Demgegenüber sei die Beschwerdegegnerin Teil der E. _____-Gruppe, die als Grossunternehmen elf Aktiengesellschaften und ca. 160 Mitarbeitende umfasse. Die kantonalen Instanzen hätten diese äusseren, haftungsrelevanten Umstände nicht thematisiert. Entgegen der Vorinstanz seien zudem die Aussagen und das Aussageverhalten des Vorgesetzten C. _____ von wesentlicher Bedeutung. Dieser habe in der Einvernahme die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass der Beschwerdeführer den Oldtimerlastwagen zuerst allein ab dem Transportlastwagen habe laden und erst zum Hineinschieben in die Lagerhalle eine weitere Person habe beiziehen müssen. Nach dem Verständnis der erstinstanzlichen Richterinnen sei es bei der Anweisung betreffend Beizug eines weiteren Mitarbeiters nur darum gegangen, den Oldtimerlastwagen "zu zweit am Boden in die Endposition reinzustellen". Der Zeuge C. _____ habe dies an der Verhandlung klar und deutlich mit "ja genau" bestätigt.

E. 3.3

In tatsächlicher Hinsicht beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, abweichend von der Vorinstanz die aus seiner Sicht massgebenden Unfallursachen aufzuzeigen. Dazu verweist er auf frühere Rechtsschriften und Beweismittel, wie die Zeugenaussagen von C. _____, woraus er andere tatsächliche Schlüsse zieht als die Vorinstanz. Vor allem was seine fehlende Berufserfahrung und den Inhalt der Abladeweisung betrifft, modifiziert er den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt in zahlreichen Punkten. Das Bundesgericht darf die Sachverhaltsfeststellungen einer Vorinstanz indessen nur dann berichtigen und ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Aus der Beschwerde geht nicht hervor, dass die Vorinstanz den entscheiderelevanten Sachverhalt in einer solchen, qualifiziert falschen Weise festgestellt hätte. Ebenso wenig wird die Beweiswürdigung als willkürlich ausgewiesen. Der Beschwerdeführer hält den vorinstanzlichen Erwägungen bloss seine eigenen Behauptungen entgegen, zeigt aber nicht auf, weshalb die anderslautenden Würdigungen der Vorinstanz geradezu unhaltbar sein sollen. Entsprechend kann der Beschwerdeführer aus seinen abweichenden Ausführungen zum Geschehensablauf nichts zu seinen Gunsten ableiten. Mangels hinreichend begründeten Sachverhaltsrügen (E. 2.2) bzw. Willkürrügen (E. 2.3) ist ausschliesslich auf den Sachverhalt abzustellen, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat.

E. 3.4

Nach den massgebenden Feststellungen der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG) wusste der Beschwerdeführer, dass er den Oldtimerlastwagen nur zu zweit vom Transportlastwagen hätte abladen dürfen. Wenn er diese Weisung befolgt hätte, wäre es nicht zum Unfall gekommen. Sein eigenmächtiges Verhalten erscheint umso weniger nachvollziehbar, als er sich damals noch in der Probezeit seiner Anstellung befunden und nur geringe Erfahrungen mit dem Transport von Lastwagen hatte. Entsprechend hätte er die betrieblichen Anweisungen besonders genau befolgen müssen. Wer als Arbeitnehmer ohne

nachvollziehbaren Grund wissentlich und willentlich wesentliche Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz missachtet, trifft ein grobes Selbstverschulden. Er kann seinen Arbeitgeber für die dadurch erlittene Gesundheitsschädigung nicht verantwortlich machen. Entgegen der in der Beschwerde sinngemäss vertretenen Auffassung trifft einen Arbeitgeber keine voraussetzungslose Haftung für alle Schädigungen, die sich sein Arbeitnehmer bei der Berufsausübung zuzieht. Die vorinstanzliche Beurteilung lässt sich auch nicht dadurch als bundesrechtswidrig ausweisen, dass der Beschwerdeführer dem angefochtenen Entscheid seine eigene, nicht massgebende Sachverhaltsdarstellung entgegensetzt. Auf dem Boden der verbindlichen Feststellungen der Vorinstanzen ist die Bejahung eines selbstverschuldeten Unfalles bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die Klage wurde zu Recht abgewiesen.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist mangels Einholung einer Antwort nicht geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.